sothane Ablösung vermög Landesgesetzen und allerhöchster Normal Verordnung in allweg zustehet; wird dem Hrn Syndico weiters Committirt, hienach zwischen der Pfarrkirche und Hrn v. Welz, auch der Hrn von Aßwangerischen Causa pia die Sache vollständig zu berichtigen, auch hierum dem Hrn v. Welz das behörige Reversale auszufertigen. Wo übrigens von seite der Pfarrkirche das Ablösungs Capital entweders wo möglich à 4 p.C. weiters zu investiren, oder aber pr. soviel ein passivum abzustossen ist.

Hiewider tragt man kein Bedenken, sofern andurch keine deformität, oder unkosten der Kirchen zugehet.

machte Sinceration: den auf von Ihm erkauften geistlichen Herrn Joseph Anton v. Aßwangerischen Behausung für alda Pfarrkirche haftenden jährlichen Afterzins pr. 3 fl 30 kr. in Capitali à 4 per Cento also gleich abzulösen, und wegen dieß fälliger Vergütung sowohl als respectu des hinterstandes gegen gedachten Hrn v. Aßwangerischen Causa pia den behörigen Regress zu nehmen sich erklärt habe.

In Hochwürden Hochgräflich gnaden Hll. Praepositus fragen sich an, wegen vorhabender Aufstellung einer Magdalenen Tafel in der Stift und Pfarrkirche alda.